

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 26.02.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

3. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Februar 1942.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1942 über den Ladenschluß.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.
Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagladenschluß
von 12.30 bis 14.30 Uhr,
- c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr
festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren - Spezialgeschäfte,
Spirituosen - Spezialgeschäfte und Möbelgeschäfte

brauchen nur von 14,30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagnachmittags geschlossen.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt,

- a) für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in begründeten Fällen, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Geschäfts, eine andere Verkaufszeit zuzulassen,
- b) über die Schließung von Geschäften wegen Betriebsferien zu befinden.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1942 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.